

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 2, 14. Februar 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## 6. Sturz von der Flugzeugtreppe

Dass die Beschränkung des Handgepäcks durchaus Sinn machen kann, zeigt folgender Fall. Ein Flugpassagier hatte die Hände so voller Handgepäck, dass er beim Verlassen des Flugzeuges die Handläufe der Flugzeugtreppe nicht benutzen kann. Prompt stürzt auf das Vorfeld. Ist das ein Unfall nach dem Montrealer Übereinkommen? Haftet dafür die Fluggesellschaft? Nein, hat das zuständige Gericht entschieden. Ein solcher Sturz ist kein Unfall im Sinne des Montrealer Übereinkommens.

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---